

An das

Eingangsvermerk

- ☐ **Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2023

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

--	--	--

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

--

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe **U 1a**.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuererichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2023

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☐ nein

☐ ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	J														
vom								bis								und vom								bis							

Berechnung der Umsatzsteuer:Bemessungsgrundlage ¹⁾
Beträge in Euro und Cent**Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:**

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes **2023** für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

Summe**Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß**

a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)

b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 54 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken bis 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe bis 30.6.2023)

d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.

Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)

b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)

c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.



		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	12 022		
10% ermäßigter Steuersatz	13 029		+
13% ermäßigter Steuersatz	006		+
19% für Jungholz und Mittelberg	15 037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16 052		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17 007		+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		18 056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5		19 057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		20 048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)		20 044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)		20 032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21 070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 54 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken bis 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe bis 30.6.2023)	22 071	—	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	23 072		+
10% ermäßigter Steuersatz	073		+
13% ermäßigter Steuersatz	008		+
19% für Jungholz und Mittelberg	088		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	24 076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077		
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:		25	
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]		060	—
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:		26	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000		068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000		079	





Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)		061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063	
Berichtigung gemäß § 16	34	067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			
Sonstige Berichtigungen	35	090	
☐ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)		095	
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			
Ergibt ☐ Restschuld ☐ Gutschrift			

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ☐ ja

An Kammerumlage wurde für 2023 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

